Beitragsordnung des Fördervereins Bi-Cussion e.V.

Stand: 25. Mai 2026

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung wird aufgrund § 4 der Satzung erlassen. Sie regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am **25. Mai 2026** beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den nach dieser Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Aufnahme in den Verein.

§ 3 Beitragshöhen

(1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt **60 Euro pro Kalenderjahr**.

(2) Mitglieder können ohne Einkommens- oder Vermögensnachweis den **Solidarbeitrag** in Höhe von **24 Euro pro Kalenderjahr** wählen. Maßgeblich ist die Selbsteinschätzung, dass der reguläre Beitrag eine finanzielle Belastung darstellen würde.

(3) Fördermitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag von **120 Euro**. Höhere Beiträge können freiwillig geleistet werden.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Mitglieder können wählen, ob sie ihren Jahresbeitrag **jährlich**, **vierteljährlich** oder **in zwölf gleichen Monatsraten** entrichten.

(2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift.

(3) Bei jährlicher Zahlung erfolgt der Einzug zum **1. September** eines Kalenderjahres.

(4) Bei vierteljährlicher Zahlung erfolgt der Einzug jeweils zum **1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni**.

(5) Bei monatlicher Zahlung erfolgt der Einzug jeweils zum **1. Werktag eines Monats**.

(6) Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet. Die erste Abbuchung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme.

(7) Ein Wechsel der Zahlungsweise ist jeweils zum Beginn eines neuen Beitragsjahres möglich und dem Vorstand spätestens einen Monat vor der nächsten Fälligkeit mitzuteilen.

(8) Mitglieder werden gebeten, Änderungen ihrer Kontaktdaten oder Bankverbindung dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Zahlungsrückstände

(1) Kann ein Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, informiert der Vorstand das Mitglied und bittet um Klärung.

(2) Sollte die Zahlung ausbleiben, bemüht sich der Vorstand gemeinsam mit dem Mitglied um eine einvernehmliche Lösung. Mitglieder können sich jederzeit an den Vorstand wenden, wenn vorübergehende finanzielle oder organisatorische Schwierigkeiten bestehen.

(3) Erst wenn über einen längeren Zeitraum keine Zahlung erfolgt und auch keine Rückmeldung des Mitglieds eingeht, kann der Vorstand im Einzelfall über das weitere Vorgehen nach Maßgabe der Satzung entscheiden.

§ 6 Rückerstattung

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 7 Beitragspause

(1) Mitglieder können aus persönlichen oder finanziellen Gründen eine Beitragspause für bis zu ein Kalenderjahr beantragen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beitragspause besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **1. September 2026** in Kraft.